

// Im Blickpunkt

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als „Wächterin über die Banken“ steht in letzter Zeit immer wieder im Mittelpunkt der tagesaktuellen Berichterstattung. So beschloss der Bundestag am 23.4.2009, zu den Vorgängen um die Hypo Real Estate (HRE) einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der klären soll, ob Erlasse, Weisungen, öffentliche Äußerungen und Unterlassungen u.a. auch der BaFin zur Schieflage der HRE beigetragen haben. Für Aufregung sorgte ferner die Veröffentlichung der streng vertraulichen BaFin-Liste zu Bankrisiken, die zwischenzeitlich eine Strafanzeige der BaFin gegen Unbekannt wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach sich gezogen hat. Der aktuelle Beitrag von *Fischer/Lepper* behandelt die krisenbedingte Verschärfung der BaFin-Befugnisse nach dem Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Dr. Stephanie Pautke**,
RAin und Partnerin im Büro
von Baker & McKenzie,
Frankfurt

**Selektivvertrieb und eBay:
Streit um Scout-Schulranzen**

Am 23.4.2009 hat das LG Berlin – 16 O 729/07 – entschieden, dass ein Markenhersteller auch im Selektivvertrieb einen Händler beliefern muss, der die Produkte (hier Scout-Schulranzen) mittels eBay weiterverkauft. Obgleich nicht rechtskräftig und bisher ohne veröffentlichte Entscheidungsgründe, hat das Urteil in der Presse einige Beachtung gefunden; dies vor allem als Bestätigung des eBay-Geschäftsmodells, das verstärkt auf den gewerblichen Weiterverkauf von Neuwaren setzt. Unerwähnt bleibt, dass das Urteil Grundfragen des Selektivvertriebs betrifft. Anders als 2008 das LG Mannheim – 7 O 263/07 – ignoriert das LG Berlin offenbar erneut, dass für den selektiven Vertrieb im Internet Besonderheiten gelten müssen. Im Selektivvertrieb wählt der Hersteller seine Händler anhand bestimmter objektiver und diskriminierungsfrei zu handhabender Kriterien aus. Sind diese Kriterien rein qualitativ und rechtfertigt das Produkt den Vertrieb durch ausgewählte Fachhändler, fehlt es trotz Selektion an einer Wettbewerbsbeschränkung. Internetvertrieb kann z. B. über Anforderungen an die Gestaltung der Webseite an die Qualitätsvorgaben für den stationären Handel angepasst werden. Die autorisierte Webseite entspricht also der autorisierten Verkaufsstätte im stationären Selektivvertrieb. Internetverkäufe haben damit im Grundsatz direkt von der autorisierten Webseite zu erfolgen. Es bleibt abzuwarten, mit welchen Argumenten-

sich das LG Berlin über diese Besonderheiten des Selektivvertriebs hinweggesetzt hat.

Entscheidungen**EuGH: Verbraucherschutz – Auflösung des Kreditvertrags bei Nichterfüllung der Lieferantenpflichten**

Mit Urteil vom 23.4.2009 – Rs. C-509/07 – hat der EuGH entschieden: Der Verbraucher hat in dem Fall, dass der Lieferant seine Verpflichtungen nicht erfüllt, das Recht, auf Auflösung des Kreditvertrags und auf Rückzahlung an den Kreditgeber bereits gezahlter Beiträge. Für dieses Recht des Kunden ist es keine notwendige Voraussetzung, dass zwischen Verkäufer und Kreditgeber eine Ausschließlichkeitsbeziehung dergestalt besteht, dass Kredite an Kunden dieses Lieferanten allein von dem betreffenden Kreditgeber bereitgestellt werden.

(Quelle: PM EuGH vom 23.4.2009)

EuGH: Kein generelles Verbot von Kopplungsangeboten in EU-Mitgliedstaaten

In den verbundenen Rechtssachen C-261/07 und C-229/07 hat der EuGH mit Urteil vom 23.4.2009 wie folgt entschieden: Das Gemeinschaftsrecht steht einer nationalen Regelung entgegen, die Kopplungsangebote eines Verkäufers an einen Verbraucher ungeachtet der spezifischen Umstände des Einzelfalls verbietet. Die Mitgliedstaaten dürfen keine strenger als die in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken festgelegten Maßnahmen erlassen, und zwar auch nicht, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen.

(Quelle: PM EuGH vom 23.4.2009)

BGH: Zahlungsverbot des Vorstands ab Insolvenzzreife – Überwachungspflichten des Aufsichtsrats

Der BGH hat mit Urteil vom 16.3.2009 – II ZR 280/07 – entschieden: Das Zahlungsverbot des § 92 Abs. 2 S. 1 AktG (entsprechend § 64 S. 1 GmbHG)

gilt ab Eintritt der Insolvenzzreife und nicht erst ab dem Ende der Insolvenzantragsfrist. Stellt der Aufsichtsrat fest, dass die Gesellschaft insolvenzreife ist, hat er darauf hinzuwirken, dass der Vorstand rechtzeitig einen Insolvenzantrag stellt und keine Zahlungen leistet, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht vereinbar sind. Verstößt er hiergegen schuldhaft, kann er der Gesellschaft gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-961-1 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes in Kraft getreten**

Am 24.4.2009 ist die Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung in Kraft getreten. Aufgrund dessen kann das Bundeswirtschaftsministerium künftig in Ausnahmefällen den Erwerb deutscher Unternehmen durch Investoren aus Ländern außerhalb der EU/EFTA prüfen, die mindestens 25 % der Stimmrechtsanteile eines inländischen Unternehmens erwerben möchten.

(Quelle: BMWi PM vom 23.4.2009)

➔ Dazu demnächst der Beitrag von Krause.

Bundestag: Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen

Der Bundestag hat am 23.4.2009 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen. Mit der Reform wird erstmalig ein sog. Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) eingeführt. Auf diesem Konto erhält ein Schuldner für sein Guthaben einen automatischen Basispfändungsschutz in Höhe seines Pfändungsfreibetrags. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Einkünften dieses Guthaben herrührt. Künftig genießen damit auch Selbstständige Pfändungsschutz für ihr Kontoguthaben.

(Quelle: PM BMJ vom 23.4.2009)